

# **Satzung über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Hamwarde (Gebührensatzung - dez. SW -)**

---

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2008 (GVOBL. 2008, Seite 310), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBL. 2005, Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBL. 2007, Seite 362) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBL. Schl.-H. S. 545, ber. GVOBL. 1991, Seite 257) zuletzt geändert durch Artikel 85 der VO vom 12.10.2005 (GVOBL. 2005 Seite 487) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hamwarde vom 25.01.2011 folgende Satzung erlassen:

## **Präambel**

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der weiblichen Sprachform.

## **I. Abschnitt**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Hamwarde betreibt für die Beseitigung des auf den Grundstücken in ihrem Hoheitsgebiet anfallenden Schmutzwassers gemäß der Abwasserbeseitigungssatzung vom 30.11.2010 eine selbständige öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde Hamwarde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Grund- und Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

## **II. Abschnitt**

### **Schmutzwassergebühr**

#### **§ 2**

#### **Grundsatz**

Für die Bereitstellung bzw. Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Schmutzwassergebühren für die Grundstücke

erhoben, von denen in Kleinkläranlagen angefallener Schlamm entsorgt und beseitigt wird oder von denen das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser entsorgt und beseitigt wird.

### **§ 3 Grundgebühr**

Die Grundgebühr wird errechnet sich nach der Anzahl der durchgeführten Abfahren.

Sie beträgt für jede durchgeführte Entsorgung 49,98 Euro.

### **§ 4 Benutzungsgebühr**

Die Benutzungsgebühr wird nach der Abfuhrmenge bemessen, die aus der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage entsorgt werden.

Sie beträgt 1,44 Euro je cbm entsorgtem Schmutzwasser bzw. Fäkalschlamms.

### **§ 5 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde Hamwarde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

### **§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Entsorgung des gesammelten Schmutzwassers bzw. Fäkalschlamms.

### **§ 7 Fälligkeit**

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben und/oder zusammen mit privatrechtlichen Entgelten angefordert werden.

### **III. Abschnitt**

#### **Schlussbestimmungen**

##### **§ 8**

##### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde Hamwarde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde Hamwarde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte der Gemeinde Hamwarde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

##### **§ 9**

##### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde Hamwarde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde Hamwarde zulässig. Die Gemeinde Hamwarde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde Hamwarde ist insbesondere berechtigt, sich die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung von demjenigen zu besorgen, der die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung betreibt. Sie ist weiter berechtigt, diese zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (1) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Gemeinde Hamwarde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

**§ 10  
Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 8 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Abgabensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hamwarde, den 31.01.2011

(Siegel)

Gemeinde Hamwarde

---

Friedrich-Wilhelm Richard  
Bürgermeister